

# SATZUNG

## Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Aschaffenburg

### § 1

#### Name und Sitz

Der „Kreisverband für Gartenbau und Landespflege“ (nachstehend Kreisverband genannt) erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Aschaffenburg.

Der Sitz des Kreisverbandes ist in 63739 Aschaffenburg, Bayernstraße 18.

Nach Eintragung in das Vereinsregister Aschaffenburg führt er den Namenszusatz „ eingetragener Verein“ in der abgekürzter Form „e.V.“

### § 2

#### Zweck des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Kreisverband bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Kreisverband arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Kreisverbandes sind die Vereine im Landkreis Aschaffenburg, soweit sie dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege angeschlossen sind.
- (2) Außerdem können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
  1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
  2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Verbandsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (5) Personen, welche sich um den Kreisverband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4**

#### **Ausscheiden aus dem Kreisverband**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt aus dem Landesverband.  
Der Austritt muss dem Landesverband schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Kreisverband und sein Vermögen.
- (2) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss.
- (3) Durch Ausschluss.

## **§ 5**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden:
  1. wegen einer unehrenhaften Handlung;
  2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Briefes durch Berufung an die Verbandsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) An den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes teilzunehmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme, nach Maßgabe der §§ 10 und 12, erfolgt durch die gewählten Delegierten.
- (2) Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
- (3) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (4) Beim Kreisverband Anträge zu stellen.
- (5) Die vom Kreisverband geschaffenen Einrichtungen zu nutzen.

## **§ 7** **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- (1) Die Bestrebungen des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Satzung des Kreisverbandes zu befolgen.
- (3) Sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Die festgesetzten Jahresbeiträge spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres an den Landesverband zu bezahlen.

## **§ 8** **Organe des Kreisverbandes**

- (1) Die dem Kreisverband obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:
  - die Mitgliederversammlung
  - die Verbandsleitung
  - den Vorstand
- (2) Organisatorische Untergliederungen des Kreisverbandes sind die dem Kreisverband als Mitglieder angehörenden örtlichen Gartenbauvereine (nachstehend „Vereine“ genannt), gleichgültig, ob es sich um rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine handelt.
- (3) Gartenbauvereine im Sinne von Abs. 2 sind alle Vereine, welche die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechende Zwecke verfolgen, ohne Rücksicht auf den Namen des Vereines (z.B. Obst- und Gartenbauverein, Verein der Garten- und Blumenfreunde, Verein für Gartenkultur und Ortsverschönerung usw.).
- (4) Der Kreisverband ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege sowie gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes.

## **§ 9**

Die angeschlossenen Vereine geben sich ihre Satzung selbst. Diese darf der Satzung des Kreis- und des Landesverbandes nicht widersprechen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens 1/5 der Kreisverbandsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden.

## **§ 12**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen geschieht wie folgt:  
Jeder Verein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, wenn er im Jahr zuvor seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende oder, ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, der 3. Vorsitzende den Vorsitz. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Verbandsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführerendem zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
  - Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
  - Die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
  - Die Wahl der Verbandsleitung (§ 14).
  - Die Wahl der Rechnungsprüfer.
  - Die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
  - Das Verbescheiden von Beschwerden gegen die Verbandsleitung.
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 14**

### **Verbandsleitung**

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus dem 1. Verbandsvorsitzenden, dem 2. Verbandsvorsitzenden, bei Bedarf einem 3. Verbandsvorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie bis zu 12 Vereinsmitgliedern (Beirat), welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Verbandsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Verbandsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Verbandsleitung.
- (3) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Verbandsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zu schulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung in der Verbandsleitung**

- (1) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 16**

### **Aufgaben der Verbandsleitung**

Die Verbandsleitung ist zuständig zur Führung aller Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihr:

- (1) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
- (2) die Vorprüfung des Kassenberichtes;
- (3) die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr;
- (4) die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge;
- (5) die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und § 5

## **§ 17**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. sowie evtl. aus dem 3. Vorsitzenden des Kreisverbandes.
- (2) Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihn im Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Verbandsleitung festzusetzende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.
- (3) Der 1. und der 2. sowie ggf. der 3. Verbandsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Verbandsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Verbandsvorsitzende verhindert ist.

## **§ 18**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Verbandsintern gilt, dass der 1. und der 2. sowie ggf. der 3. Verbandsvorsitzende den Verband in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu € 300,00 vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Verbandsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.
- (2) Der 1. Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Verbandsleitung sowie nach den Beschlüssen des Bezirks- und Landesverbandes. Er erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

## **§ 19**

### **Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Verbandszwecke nötigen Mittel werden beschafft: aus

1. den vom Landesverband rückvergüteten Mitgliedsbeiträgen (Vereinsbeiträgen)
2. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
3. sonstige Zuwendungen.

## **§ 20**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21**

### **Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Kreisverbandes. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Verbandsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes nach den Anweisungen des Verbandsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- (2) Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- (3) Ein Verzeichnis über das Vermögen des Kreisverbandes anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.

## **§ 22**

### **Aufgaben des Schriftführers**

- (1) Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Verbandes hat der Schriftführer eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 23

### Satzungsänderung - Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Kreisverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, müssen von mindestens 1/5 der Verbandsstimmrechte (lt. § 12) schriftlich beantragt werden. Hierüber ist innerhalb von sechs Monaten von der beschließenden Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Kreisverbandes ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege mit Sitz in München der als gemeinnützig anerkannt ist und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

## § 24

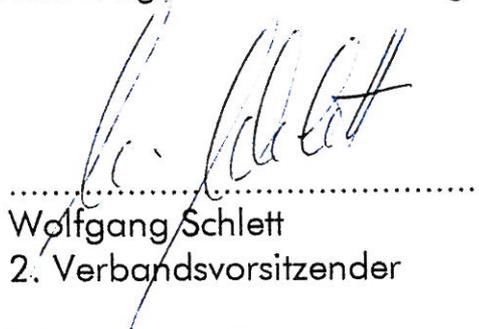
### In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung  
am 07. 07. 2006.



Thomas Günther  
1. Verbandsvorsitzender



Wolfgang Schlett  
2. Verbandsvorsitzender

Die Satzung wurde mit Datum vom 24. 08. 2006 unter **VR 18** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg-Registergericht eingetragen.